

Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit der Gemeinde Marxheim

Die Gemeinde Marxheim fördert die Arbeit der örtlichen Vereine, Gruppen und Organisationen - nachfolgend eingetragene Vereine genannt - nach Maßgabe dieser Richtlinien und vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Keine Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere die politischen Parteien und deren Organisationen, Wählergruppen, Rettungsdienste, Gewerkschaften, Fördervereine, die Volkshochschule, Genossenschaften und kirchliche Einrichtungen.

1. Bewilligungsvoraussetzungen

1. Die Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag, mit Einreichung von insgesamt drei Vergleichsangeboten, gewährt.
2. Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich bis zum 30.10. für das nächste Haushaltsjahr und vor Beginn einer Maßnahme bei der Gemeinde Marxheim einzureichen. Sind Maßnahmen oder Beschaffungen bereits begonnen oder abgeschlossen, ist grundsätzlich keine Bezuschussung durch die Gemeinde mehr möglich. Als Beginn einer Maßnahme gilt eine Auftragserteilung oder Bestellung.
3. Die Bewilligung von Fördermitteln setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus. Diese ist auch, aber nicht ausschließlich, durch Eigenleistungen der Vereinsmitglieder möglich.
4. Die Zuwendungen werden nur gewährt, wenn andere Zuschüsse, z. B. Verbandszuschüsse etc. nicht vollständig zur Deckung der Kosten ausreichen. Diese Zuschüsse werden von den förderfähigen Kosten abgezogen. Spenden sind hiervon ausgenommen.
5. Zuwendungen dürfen nur solchen Vereinen gewährt werden, die ihren Sitz im Gemeindegebiet Marxheim haben und
 - nach ihrer Satzung entweder Jugendarbeit betreiben oder der Förderung des Sports, der Gesundheit oder der Förderung der Heimat- und Kulturarbeit dienen;
 - mindestens seit einem Jahr bestehen und aktiv gearbeitet haben;
 - bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen

2. Gegenstand und Umfang der Förderung

1. Zuschüsse durch die Gemeinde Marxheim sind grundsätzlich nur für Investitionen möglich. Hierunter fallen insbesondere folgende Maßnahmen:

a) Baumaßnahmen

Dies können An- oder Umbaumaßnahmen sowie Sanierungsmaßnahmen am Vereinsgebäude sein. Werden die Baumaßnahmen in Eigenleistung erbracht, werden bis zu 100 % der Materialkosten gefördert. Bei Handwerkerleistungen werden bis zu 50 % der Kosten (Lohn und Materialkosten) übernommen.

b) Bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind

Hierbei kann es sich zum Beispiel um Sportanlagen, Außenanlagen, Stockbahnen etc. handeln. Die Förderung der Gemeinde kann hierfür bis zu 50 % betragen.

c) Einrichtung

Beispiele hierfür sind Möbel, Lampen etc. Eine Förderung bis zu 50 % der förderfähigen Kosten kann möglich sein. Inventar, z. B. Geschirr ist von der Förderung ausgenommen.

d) Sachaufwendungen

Hierzu gehören Anschaffungen von Vermögensgegenständen wie z. B. Rasenmäher, Fußballtore, Schützengewehre oder andere vereinstypische Ausrüstungsgegenstände, die im Eigentum des Vereins bleiben. Eine Förderung von bis zu einem Drittel kann gewährt werden. Gegenstände unter einem Betrag von 500,00 € sind nicht förderfähig, ebenso wie Bekleidung.

2. Für den laufenden Vereinsbetrieb können keine Förderungen gewährt werden.

3. Bei allen Anträgen von Vereinen auf Gewährung einer Zuwendung handelt es sich um Einzelfallentscheidungen der Gemeinde Marxheim. Die Gewährung der Förderung und die Höhe der Förderung wird für jeden Antrag gesondert entschieden und festgelegt.

4. Eine Förderung kann nur bei Vorhandensein der entsprechenden Haushaltsmittel erfolgen. Bei größeren Zuwendungsbeträgen kann die Gemeinde diese auf mehrere Haushaltsjahre verteilt gewähren.

5. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Bei vorsätzlicher Täuschung der Gemeinde wird keine Förderung gewährt bzw. die Förderung zurückgefordert.

6. Über die Gewährung einer Zuwendung bis zu 1.000,00 € entscheidet die Verwaltung, darüber hinaus der Gemeinderat.

3. Abschluss des Verfahrens

1. Bei Zuschüssen über 500 € ist vom Zuschussempfänger ein Verwendungsnachweis zu erstellen.

2. In Aussicht gestellte Fördermittel werden nach Beendigung der Maßnahme unter Vorlage des Verwendungsnachweises (vgl. Nr. 3.1) und der entsprechenden Originalbelege mit Zahlungsnachweis ausbezahlt. Verringern sich hierbei die nachweisbaren (förderfähigen) Kosten, so wird sich auch der Zuschuss der Gemeinde Marxheim verringern. Es besteht kein Anspruch auf die vorher in einem bestimmten Geldbetrag in Aussicht gestellte Fördersumme.

3. Nachträglich entstandene Mehrkosten können nur gefördert werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies begründen. Eine Beurteilung der Außergewöhnlichkeit erfolgt durch die Verwaltung bzw. den Gemeinderat.

4. Die Auszahlung der Fördermittel durch die Gemeinde Marxheim erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und kann gegebenenfalls erst im folgenden Haushaltsjahr möglich sein.

5. Für die Ausschüttung von Fördermitteln nach Nr. 2.1. durch die Gemeinde Marxheim gelten folgende Bindungsfristen:

- Baumaßnahmen 25 Jahre
- Sachaufwendungen 10 Jahre

4. Jugendförderung

Die Gemeinde Marxheim zahlt auf schriftlichen Antrag (bis spätestens 31.05.) zum 01.07. eines jeden Jahres einen Förderbeitrag für jedes Kind/Jugendlichen, bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres, das Mitglied im Verein ist. Ob und welcher Betrag jährlich ausbezahlt wird, bestimmt der Gemeinderat und orientiert sich an der Haushaltslage der Gemeinde. Dies wird am Anfang des Kalenderjahres im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekanntgegeben.

5. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien gelten für ab dem 01.05.2022 bewilligte Zuwendungen.

Marxheim, 07.04.2022



Alois Schiegg, Bürgermeister